



**Fragebogen zu dem  
"Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG"  
[KOM(2011) 370 endg.]**

**vorgelegt von Jean-Louis Joseph (FR/SPE) für die Konsultation  
des Netzes für Subsidiaritätskontrolle**

Bitte bis **19. August 2011** ausfüllen und einreichen. Sie können den ausgefüllten Fragebogen direkt auf den Internetseiten des Netzes für Subsidiaritätskontrolle abspeichern (<http://subsidiarity.cor.europa.eu> – bitte zuerst einloggen) oder ihn per E-Mail an die Adresse [subsidiarity@cor.europa.eu](mailto:subsidiarity@cor.europa.eu) einsenden.

<b>Bezeichnung der Behörde:</b>	Bayerische Staatsregierung
<b>Kontaktperson:</b>	Johannes Frik, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
<b>Kontaktdaten (Telefon, E-Mail):</b>	Tel.: +49 (0)89 21622281 E-Mail: Johannes.Frik@STMWIVT.BAYERN.DE

**Bitte beantworten Sie folgende Fragen:**

***Geltungsbereich der Richtlinie***

*Mit dem Richtlinienentwurf wird ein gemeinsamer Rahmen zur Förderung der Energieeffizienz in der Europäischen Union abgesteckt, um zu gewährleisten, dass das Ziel, 20% des Primärenergieverbrauchs bis 2020 einzusparen, erreicht wird, und um den Weg zu mehr Energieeffizienz in der Zeit danach zu bereiten. Die in dem Entwurf festgelegten Regeln betreffen in erster Linie den öffentlichen Sektor und die Energieunternehmen.*

1. *Sind Sie der Ansicht, dass die endgültige Richtlinie auch für andere Sektoren Bestimmungen über Anforderungen an die Energieeffizienz beinhalten sollte, beispielsweise für den Verkehrssektor oder Unternehmen, die nicht im Energiebereich tätig sind? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.*

*(Antwort hier einfügen)*

.../...

Die endgültige Richtlinie sollte nicht für andere Sektoren gelten. Mit der Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, der Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen sowie der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sind bereits Energieeffizienzvorgaben geschaffen worden, die alle wesentlichen Sektoren außerhalb des Verkehrsbereichs umfassen.

### ***Sanierung öffentlicher Gebäude***

*Nach Art. 4 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs "sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ab dem 1. Januar 2014 jährlich 3% der gesamten Gebäudefläche, die sich im Eigentum ihrer öffentlichen Einrichtungen befindet, mindestens nach den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz renoviert werden, die von den betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegt wurden".<sup>1</sup>*

2. *Welche Finanzinstrumente werden ihrer Ansicht nach benötigt, um dieses Ziel zu erreichen?*

*(Antwort hier einfügen)*

Die in Art. 4 des Richtlinienentwurfs festgeschriebene Verpflichtung der öffentlichen Hand, mindestens 3 Prozent der im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Gebäude zu renovieren sind, berücksichtigt nicht den bisherigen Energieeffizienzstandard des Gebäudebestands. Es wird derjenige bestraft, der bereits energetisch saniert hat. Eine Pflicht zu neuerlichen Sanierung führt zu ökonomisch und ökologisch fragwürdigen Zwangssanierungen in einzelnen Mitgliedstaaten, die sogar aufgrund der dann für andere Bereiche fehlenden Finanzierungsmittel das europäische Einsparziel gefährden könnten. Auch mittels neuer Finanzinstrumente können unter diesen Bedingungen ökonomisch und ökologisch fragwürdige Zwangssanierungen nicht verhindert werden.

### ***Energieleistungsverträge im öffentlichen Sektor***

*In Artikel 14 des Richtlinienentwurfs heißt es, dass die Mitgliedstaaten den Energiedienstleistungsmarkt und den Zugang zu diesem Markt für kleine und mittlere Unternehmen fördern sollen, indem sie unter anderem "Musterverträge für Energieleistungsverträge im öffentlichen Sektor bereitstellen; diese enthalten mindestens die in Anhang XIII aufgeführten Punkte"<sup>2</sup>.*

<sup>1</sup> Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

<sup>2</sup> **Mindestelemente von Energieleistungsverträgen mit dem öffentlichen Sektor**

- Klare und transparente Aufstellung der durchzuführenden Effizienzmaßnahmen.
- Mittels Durchführung der Vertragsmaßnahmen zu erzielende garantierte Einsparungen.
- Vertragslaufzeit und -zwischenziele, Kündigungsbedingungen und -fristen.
- Klare und transparente Aufstellung der Verpflichtungen jeder Vertragspartei.
- Für die Ermittlung der erzielten Einsparungen maßgebliche(s) Datum/Daten.
- Klare und transparente Aufstellung der zur Durchführung einer Maßnahme zu unternehmenden Schritte und der entsprechenden Kosten.

*Gleichzeitig wird im Richtlinienentwurf eingeräumt, dass es "rechtliche und sonstige Hemmnisse für die Nutzung von Energieleistungsverträgen und anderen Drittfinanzierungen für das Erzielen von Energieeinsparungen" gibt. "Dazu gehören Rechnungsvorschriften und -praktiken, die verhindern, dass Kapitalinvestitionen und jährliche finanzielle Einsparungen infolge von Energieeffizienzverbesserungsmaßnahmen adäquat über die gesamte Laufzeit der Investition ausgewiesen werden." (Erwägungsgrund 32 des Richtlinienentwurfs).*

3. *Glauben Sie, dass die Mitgliedstaaten durch die einschlägigen Bestimmungen in der Lage sein werden, die oben genannten Hemmnisse abzubauen und Energieleistungsverträge einzuführen, insbesondere bezüglich des öffentlichen Beschaffungswesens? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.*

*(Antwort hier einfügen)*

Gerade in Deutschland bestehen gute Erfahrungswerte im Bereich des Energiecontractings durch die öffentliche Hand. Entsprechende Musterverträge und Leitfäden wurden von der Bayerischen Staatsregierung bereitgestellt (vgl. [www.cib.bayern.de](http://www.cib.bayern.de)). Deswegen dürften allgemeine und klar gefasste Vorgaben generell geeignet sein, die oben genannten Hemmnisse abzubauen.

#### ***Verbrauchserfassung und informative Abrechnung***

*Artikel 8 und Anhang VI des Richtlinienentwurfs enthalten detaillierte Anforderungen an die Erfassung und Abrechnung des Energieverbrauchs. Die Mitgliedstaaten sollen unter anderem gewährleisten, dass Fernwärmekunden individuelle Zähler erhalten (Art. 8 Abs.1).*

4. *Tragen diese Bestimmungen Ihrer Ansicht nach den spezifischen lokalen und/oder regionalen sozioökonomischen und technischen Bedingungen in angemessener Weise Rechnung?*

*(Antwort hier einfügen)*

Die Frage kann nicht gänzlich beantwortet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sensible Kundendaten zu schützen sind. Entsprechende Vorkehrungen sind im Richtlinienentwurf nicht ersichtlich.

#### ***Die nationalen Wärme- und Kältepläne und ihre Auswirkungen auf lokaler und regionaler Ebene***

- Verpflichtung zur vollständigen Durchführung der Vertragsmaßnahmen und Dokumentation aller im Laufe des Projekts vorgenommenen Änderungen.
- Vorschriften zur Einbeziehung Dritter (Unterauftragsvergabe).
- Klare und transparente Angabe der finanziellen Implikationen des Projekts und Aufteilung der erzielten monetären Einsparungen zwischen den Parteien (einschl. Bezahlung des Dienstleisters).
- Klare und transparente Bestimmungen zur Messung und Überprüfung der erzielten garantierten Einsparungen, Qualitätskontrollen und Garantien.
- Bestimmungen zur Klärung des Verfahrens zum Umgang mit sich wandelnden Rahmenbedingungen, die den Vertragsinhalt und das Vertragsergebnis berühren (d. h. sich ändernde Energiepreise, Nutzungsintensität der Anlage).
- Detaillierte Informationen zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei.

Nach Artikel 10 Absatz 1 sollen die Mitgliedstaaten "einen nationalen Wärme- und Kälteplan für den Ausbau des Potenzials für die Anwendung der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung und der effizienten Fernwärme und Fernkälte" erstellen und ihn der Kommission mitteilen.

Diese nationalen Wärme- und Kältepläne müssen "in den lokalen und regionalen Entwicklungsplänen, einschließlich städtischer und ländlicher Raumordnungspläne, berücksichtigt werden".

Des Weiteren enthält Anhang VII (3) des Richtlinienentwurfs detaillierte Anforderungen an die Konzipierung der Raumordnungspläne.<sup>3</sup>

Schließlich stellen die Mitgliedstaaten "sicher, dass die nationalen Rechtsvorschriften, die die städtische und ländliche Raumplanung betreffen, an die Genehmigungskriterien gemäß [Artikel 10] Absatz 3 angepasst werden und den nationalen Wärme- und Kälteplänen gemäß [Artikel 10] Absatz 1 entsprechen."

5. Ist die Festlegung dieser Anforderungen auf EU-Ebene Ihrer Ansicht nach notwendig, um die angestrebten Ziele zu verwirklichen (Förderung der Energieeffizienz bei der Erzeugung von Wärme und Kälte, um bis 2020 20% der Primärenergie einzusparen), oder denken Sie, dass nationale, regionale und/oder lokale Verordnungen zur städtischen und/oder ländlichen Raumplanung in dieser Hinsicht ausreichend sind bzw. wären? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

(Antwort hier einfügen)

Die Festlegung dieser Anforderungen auf EU-Ebene ist nicht notwendig um die angestrebten Ziele zu verwirklichen. Ein bundesweiter „Wärme- und Kälteplan“ in der vorgeschlagenen Form dürfte in einem Land mit 82 Mio. Einwohnern, 16 Bundesländern und rund 12.000 Gemeinden einen enormen bürokratischen Aufwand begründen, dessen Sinnhaftigkeit sich – gerade auch im Hinblick auf dezentrale Netze – nicht erschließt. Zudem dürfte die Flexibilität unterer Verwaltungsebenen deutlich eingeschränkt werden, was die Energieeffizienz im Zweifel eher verringert als verbessert.

### **Verbindliche nationale Ziele/Verwirklichung der 20-20-20-Ziele**

Im Richtlinienentwurf werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale Energieeffizienzziele, -systeme und -programme festzulegen. Die Entscheidung, ob diese Ziele in

3

#### **Städtische Raumordnungspläne sind so zu konzipieren, dass**

- a) die Standorte neuer Wärmekraftwerke und Abwärme erzeugender Industrieanlagen so liegen, dass die verfügbare Abwärme im größtmöglichen Umfang zur Deckung bestehenden oder prognostizierten Wärme- oder Kältebedarfs rückgewonnen wird;
- b) die Standorte neuer Wohngebiete oder neuer Industrieanlagen, die beim Produktionsprozess Wärme verbrauchen, so liegen, dass ihr Wärmebedarf im größtmöglichen Umfang durch die in den nationalen Wärme- und Kälteplänen ausgewiesene verfügbare Abwärme gedeckt wird. Um eine optimale Abstimmung zwischen dem Wärme- und Kältebedarf und dem Wärme- und Kälteangebot zu gewährleisten, begünstigen die Raumordnungspläne die Ansiedelung einer Reihe von Industrieanlagen am gleichen Standort;
- c) Wärmekraftwerke, Abwärme erzeugende Industrieanlagen, Abfallverbrennungsanlagen und andere Anlagen zur Energiegewinnung aus Abfällen an das lokale Fernwärme- oder -kältenetz angeschlossen sind;
- d) Wohngebiete und Industrieanlagen, die beim Produktionsprozess Wärme verbrauchen, an das lokale Fernwärme- oder -kältenetz angeschlossen sind.

.../...

*ihrem Hoheitsgebiet verbindlich sein oder als Richtschnur dienen sollten, bleibt ihnen überlassen.*

*In einem zweiten Schritt sollen 2014 diese Ziele und die Anstrengungen der einzelnen Mitgliedstaaten neben Daten über die erzielten Fortschritte von der Kommission evaluiert werden, um die Wahrscheinlichkeit des Erreichens des Gesamtziels der Union zu bewerten und zu prüfen, inwiefern die Einzelanstrengungen ausreichen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.*

*Falls diese Bewertung zeigt, dass das Gesamtziel der Union voraussichtlich nicht erreicht wird, sollte die Kommission verbindliche nationale Ziele für 2020 vorschlagen (Artikel 3 und Erwägungsgrund 13 des Richtlinienentwurfs).*

6. *Halten Sie es für möglich, verbindliche nationale Ziele festzulegen? Wenn ja, mit welcher Frist?*

*Wie schätzen Sie den von der Kommission geplanten Zeitpunkt (2014) für die Bewertung der nationalen Energieeffizienzziele ein?*

*(Antwort hier einfügen)*

Verbindliche nationale Ziele werden derzeit abgelehnt. Bislang ist nicht abschließend geklärt, welches Ziel erreicht werden muss. So ging man bisher von der Energiegesamtbilanz 2005 als Ausgangsbasis aus, unterstellte eine steigende Energiebedarfsentwicklung und zog davon 20 % ab. Ob es jedoch überhaupt einen steigenden Energiebedarf geben wird ist fraglich. In Deutschland wird der Energiebedarf mittelfristig eher nicht steigen, in den neuen Mitgliedstaaten hingegen schon. Bevor nicht zuverlässige Zahlen, Perspektiven und Prognosen vorgelegt werden, sind verbindliche Zielvorgaben nicht zu realisieren.

Der von der Kommission geplante Zeitpunkt ist zu knapp bemessen. Angesichts der zu erwartenden weiteren Verhandlungen bis ins Jahr 2013 dürfte die in Artikel 22 des Richtlinienentwurfs zur Umsetzung genannte Frist im Jahr 2014 liegen.

***Verwirklichung der nationalen Ziele, Berücksichtigung der Bemühungen auf lokaler und regionaler Ebene***

*Nach Artikel 19 und Anhang XIV (1) des Richtlinienentwurfs sollen die Mitgliedstaaten jährlich über die bei der Erfüllung der nationalen Energieeffizienzziele erreichten Fortschritte berichten.*

7. *Welche Instrumente sollten Ihrer Ansicht nach von den Mitgliedstaaten geschaffen werden, um die auf lokaler und regionaler Ebene erzielten Fortschritte zu bewerten? Halten Sie es für erforderlich, regionale Beobachtungsstellen einzurichten?*

*(Antwort hier einfügen)*

Die in Art. 19 des Richtlinienentwurfs vorgeschlagenen Berichtspflichten sind äußerst umfangreich und werden mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Das Schaffen regionaler Beobachtungsstellen würde den Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten weiter steigern und ist deshalb abzulehnen.



**"Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG"**

**[KOM(2011) 370 endg.]**

**Berichterstatter des AdR: Jean-Louis Joseph (FR/SPE)**

<b>Bezeichnung der Behörde:</b>	Bayerische Staatsregierung
<b>Kontaktperson:</b>	Johannes Frik, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
<b>Kontaktdaten (Telefon, E-Mail):</b>	Tel.: +49 (0)89 21622281 E-Mail: Johannes.Frik@STMWIVT.BAYERN.DE

### **Gezielte Konsultation im Rahmen des Netzes für Subsidiaritätskontrolle**

#### **Ergänzende Anmerkungen zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips:**

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die Kommission führt aus, dass zur Erreichung des Ziels, bis 2020 20 % des Primärenergieverbrauchs der EU einzusparen, ein kollektives Handeln auf EU-Ebene notwendig sei, um eine Koordinierung der Maßnahmen und ein effektiveres Vorgehen zu gewährleisten. Es wird jedoch bestritten, dass dieses Ziel der EU auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend und auf EU-Ebene durch die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen besser verwirklicht werden kann.

Der Richtlinienentwurf schränkt im Gegenteil den Raum für nationale Entscheidungen unangemessen ein.

- Die in Art. 4 festgeschriebene Verpflichtung der öffentlichen Hand, mindestens 3 Prozent der im Eigentum befindlichen Gebäude zu renovieren, verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip. Der bisherige Energieeffizienzstandard des Gebäudebestands wird nicht berücksichtigt. Es wird derjenige bestraft, der bereits energetisch saniert hat. Eine Pflicht zur neuerlichen Sanierung führt zu ökonomisch und ökologisch fragwürdigen Zwangssanierungen in einzelnen Mitgliedstaaten, die sogar aufgrund der dann für andere Bereiche fehlenden Finanzierungsmittel das europäische Einsparziel gefährden könnten. Ein Mehrwert einer derartigen europaweit geltenden Sanierungspflicht im Sinne des Erreichens der gesetzten Energieeinsparziele ist daher nicht zu erkennen.

- Die Pflicht zur Einführung von „Energieeffizienzverpflichtungssystemen“ in Art. 6 verstößt ebenfalls gegen das Subsidiaritätsprinzip. Die Kommission hat festgestellt, dass einige Mitgliedstaaten positive Erfahrungen mit „Energieeffizienzverpflichtungssystemen“ gemacht haben. Folglich können die Mitgliedstaaten diese Instrumente selbst erfolgreich einsetzen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Energieeffizienzfördersysteme in den Mitgliedstaaten aufgrund nationaler unterschiedlicher Gegebenheiten stark voneinander abweichen. Die Pflicht zur Einführung von „Energieeffizienzverpflichtungssystemen“ würde bestehende Förderstrukturen empfindlich stören. Da die Mitgliedstaaten aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten auch unterschiedliche den jeweiligen Gegebenheiten angepasste Fördersysteme entwickelt haben, ist ein echter Mehrwert der Einführung von bestimmten „Energieeffizienzverpflichtungssystemen“ durch die EU nicht zu erkennen.
- Die in Art. 10 vorgeschriebenen Effizienzmaßnahmen bei der Wärme- und Kälteversorgung verstoßen gegen das Subsidiaritätsprinzip. So haben die Mitgliedstaaten nach Art. 10 Abs. 1 die zu entwickelnden Wärme- und Kältepläne in den lokalen und regionalen Entwicklungsplänen einschließlich städtischer und ländlicher Raumordnungspläne zu berücksichtigen und die Auslegungskriterien des Anhangs VII der Richtlinie zu erfüllen. So sind etwa städtische Raumordnungspläne so zu konzipieren, dass neue Wohngebiete oder auch Industrieanlagen anhand der nationalen Wärme- und Kältepläne auszurichten sind. Bei der Ausrichtung neuer Wohngebiete oder auch Industrieanlagen spielen jedoch nicht nur die abstrakte Deckung des Wärmebedarfs eine Rolle, sondern insbesondere lokale und regionale Gegebenheiten, die in dem Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Lokale dezentrale Wärmenutzungskonzepte, die vor allem erneuerbare Energien berücksichtigen, können hierdurch kaum noch verwirklicht werden. Ein Mehrwert unionsweiter Vorgaben in diesem Sinne ist daher nicht erkennbar.
- Darüber hinaus verstößt auch die in Art. 10 Abs. 3 vorgeschlagene Verpflichtung, neue Wärmekraftwerke nur noch in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zu betreiben, gegen das Subsidiaritätsprinzip. So dürfte die notwendige Errichtung flexibler Gaskraftwerke, die zum Ausgleich fluktuierender erneuerbarer Energien benötigt werden, wesentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht werden. Zwar können die Mitgliedstaaten Ausnahmen bei der Kommission anmelden. Diese bedürfen jedoch erst der ausdrücklichen Billigung durch die Kommission. Ein Mehrwert unionsweiter Vorgaben vor dem Hintergrund des beschleunigten Umbaus unserer Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien ist insoweit nicht zu erkennen. Unionsweite Vorgaben in diesem Sinne gefährden vielmehr die energiepolitischen Ziele der Europäischen Union, der Bundesregierung und der Landesregierung.
- Auch die in Art. 15 vorgesehenen sonstigen Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz, insbesondere die Teilung von Anreizen zwischen dem Eigentümer und dem Mieter eines Gebäudes verstoßen gegen das Subsidiaritätsprinzip. Durch diese Regelung wird in die mietrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten eingegriffen. Eine Regelungskompetenz für dieses Rechtsgebiet hat die EU nicht. Es ist auch nicht erkennbar, dass das Mietrecht auf übergeordneter, europaweiter Ebene besser geregelt werden



könnte, als auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Im deutschen Mietrecht ist das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter ausgewogen geregelt. Einzelne Eingriffe in dieses System ohne Rücksicht auf die bestehenden Regelungen in anderen Bereichen des Mietrechts, könnten zu einer gravierenden Schieflage führen. Aufgrund der mitgliedstaatlichen Besonderheiten können Maßnahmen in diesem Bereich auf Unionsebene nicht besser verwirklicht werden.